

Richtlinien für die Ehrung Oberhausener SportlerInnen

1. Die Stadt Oberhausen ehrt SportlerInnen, die im Laufe des Jahres nationale oder internationale Erfolge errungen haben.

1.1. Diese Erfolge werden anerkannt, wenn die SportlerInnen einem ordentlichen Fachverband des Deutschen Sportbundes sowie einem dem Stadtsportbund angeschlossenen Oberhausener Sportverein angehören und eine entsprechende Qualifikation vorausgegangen ist.

Bei Sportarten, in deren Finale mehr als zwei SportlerInnen beteiligt sein können, müssen bis zum Endkampf grundsätzlich 8 TeilnehmerInnen gestartet sein.

1.2. Erfolge, die bei Start für einen auswärtigen Verein erzielt werden, werden nur dann in die Ehrung einbezogen, wenn die SportlerInnen zum Zeitpunkt der Ehrung ihren Wohnsitz in Oberhausen haben.

2. Leistungskriterien für eine Ehrung:

2.1. Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften.

2.2. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (Platzierung 1 - 3).

2.3. Teilnahme an Länderkämpfen in der Nationalmannschaft der Bundesrepublik Deutschland.

3. JuniorenInnen, Jugendliche und SchülerInnen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziff. 1.1. – 2.3. geehrt.

4. Bei Mannschaftsmeisterschaften in Sportarten, in denen auch Einzelerfolge erreichbar sind, wird stellvertretend der/die MannschaftsführerIn geehrt, der/die dieser Mannschaft als Aktive/r angehört. Ziff. 1.1. – 2.3. dieser Richtlinien sind anzuwenden.

5. Die Würdigung der Altersklassensportler wird analog dieser Richtlinien durchgeführt.

6. Über die zu ehrenden SportlerInnen entscheidet der Sportausschuss auf Vorschlag von Verwaltung, Stadtsportbund und der Richtlinienkommission.
 - 6.1. Verwaltung, Stadtsportbund und Richtlinienkommission können dem Sportausschuss weitere zu ehrende SportlerInnen vorschlagen.

7. Sporterfolge nach diesen Richtlinien sind dem Bereich Sport durch die Sportvereine bekannt zu geben. Die amtlichen Ergebnislisten des betreffenden Wettkampfes sowie Name und Adresse des/der SportlerIn sind beizufügen.

8. Rechtsansprüche können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

9. Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Oberhausen, 26.10.2006